

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger und Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 17.05.2011

Wer sagt im Fall des Suizids von Shambu Lama die Wahrheit?

Im Rahmen der Fragestunde am 14. April 2011 wurde von der Landesregierung eine Mündliche Anfrage mit dem Titel „Trieben die Behörden den Flüchtling Shambu Lama in den Tod?“ beantwortet. Mit dieser Antwort setzte sich die Anwältin von Herrn Lama, Frau Daniela Öndül, auseinander und nahm dazu am 15. April 2011 schriftlich Stellung.

Zuder Passage aus der Antwort der Landesregierung „Daraufhin wurde im Dezember 2010 von den nepalesischen Behörden die Bereitschaft zur Rückübernahme erklärt und im Januar 2011 von der nepalesischen Botschaft ein Passersatzpapier zum Zweck der Rückführung ausgestellt.“ nahm Frau Öndül wie folgt Stellung:

„Das ist wohl richtig. Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde werfe ich der Ausländerbehörde vor, dass ich trotz Bitte um Akteneinsicht und telefonischer Rückfrage nicht darüber unterrichtet worden bin. Mir wurde noch am 27. Januar 2011 von Herrn Borchert gesagt, dass eine Abschiebung nicht anstünde. Die Beantragung einer Rückübernahmezusicherung ist aber schon Teil aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Ich hätte den Eilantrag also schon viel früher stellen können.“

Zu der Passage aus der Antwort der Landesregierung „Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat mit Schreiben vom 28. Februar 2011 den Landkreis Gifhorn gebeten, sich unverzüglich zu äußern und bis zur Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Der Landkreis hat hierzu ausgeführt, dass er, wie in anderen Fällen auch, der Bitte des Gerichtes in vollem Umfang nachgekommen wäre und die Aufenthaltsbeendigung ausgesetzt hätte, wenn das Verwaltungsgericht nicht bis zum 3. März 2011 über den vorliegenden Eilantrag entschieden hätte.“ nahm Frau Öndül wie folgt Stellung:

„Die Antwort des Landkreises auf die Bitte des Verwaltungsgerichts, nämlich der Schriftsatz vom 1. März 2011, ist ja inzwischen allen Beteiligten bekannt. Es findet sich hierin nichts, was sich auch nur annähernd als eine Aussage dahin gehend auslegen ließe, dass man die Abschiebung nicht durchführen werde, falls das Gericht vor dem 3. März 2011 keine Entscheidung trifft. Es heißt vielmehr wörtlich: Als Termin wird der 3. März 2011 festgesetzt. Die Landesregierung räumt ja auch ein, dass erst einmal keine weiteren Schritte zur Stornierung der Abschiebung unternommen wurden: ‚Noch bevor die Ausländerbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Stornierung der Abschiebung einleiten und das VG BS über den Antrag entscheiden konnte hat sich Herr Lama am 1. März 2011 selbst getötet.‘“

Zu der Passage aus der Antwort der Landesregierung „Am 1. März 2011 hat die Ausländerbehörde des LK GF gegenüber dem VG BS zu dem Antrag sehr ausführlich Stellung genommen und umfassend dargelegt, dass das als Anordnungsgrund geltend gemachte Umgangsrecht in Form von gelegentlichen Besuchen mit dem deutschen Kind, kein weiteres Aufenthaltsrecht vermittelt. Insofern ist der Landkreis der Rechtslage und der ständigen Rechtsprechung gefolgt, wonach gelegentliche Kontakte oder monatlich einmalige Besuche zu seinem deutschen Kind einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer noch keinen weiteren Aufenthalt in Deutschland vermitteln. Darüber hinaus kam die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch deshalb nicht in Betracht, weil die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs.1 AufenthG nicht erfüllt wurden, u. a. weil Herr Lama im Jahr 2010 wegen Körperverletzung rechtskräftig verurteilt worden war.“ nahm Frau Öndül wie folgt Stellung:

„Die behauptete umfassende Stellungnahme beschränkt sich darauf, zu behaupten, dass die Kindesmutter nicht überzeugend habe darlegen können, dass sie explizit Interesse am Umgang des Herrn Lama mit seinem Sohn habe. Die von uns vorgelegte E-Mail der Kindesmutter sei vermutlich falsch. Außerdem habe Herr Lama ja Familienangehörige im Nepal, zu denen er nun zurückzukehren habe. Dass Herr Lama wegen einer Körperverletzung verurteilt wurde, ist zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens mir oder dem Gericht gegenüber vorgetragen worden. Falsch ist also die Aussage: ‚Dabei hat die Ausländerbehörde das Verwaltungsgericht über den aufenthaltsrechtlichen Sachverhalt, die ihr bekannten persönlichen und familiären Verhältnisse des Ausländers und die Informationen, die sie aus einem Gespräch mit der Kindesmutter am 14. Februar 2011 und vom Jugendamt des LK HE am 13. Januar 2011 erhalten hatte, unterrichtet.‘ - Ich kann nicht sagen, ob die angebliche Verurteilung, für die ich nach wie vor keinen Nachweis habe, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegengestanden hätte. Immerhin hätte Herr Lama aber weiter geduldet werden müssen, was das Gericht in seinem Kostenbeschluss vom 16. März 2011 ja ausgeführt hat.“

Zu der Passage aus der Antwort der Landesregierung: „Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass Zweifel daran bestünden, dass der Verstorbene tatsächlich Vater eines deutschen Kindes sei.“ nahm Frau Öndül wie folgt Stellung:

„Dann haben wir alle wohl die folgende Passage aus der Stellungnahme des Innenministeriums falsch verstanden: ‚Herr L. soll angeblich Vater eines deutschen Kindes sein. Er hat der Ausländerbehörde weder eine Geburtsurkunde noch eine Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtserklärung oder eine sonstige Erklärung abgegeben aufgrund dessen die ABH ein mögliches Aufenthaltsrecht hätte prüfen können.‘“

Des Weiteren schreibt die Anwältin:

„Herrn Lama haben wir seit der Ankündigung der Abschiebung täglich informiert. Der Stand am 1. März 2011 war, dass eine Entscheidung des Gerichts noch nicht vorlag, die Ausländerbehörde aber bis dahin noch nicht signalisiert hatte, von der Abschiebung absehen zu wollen. Es wäre nicht das erste Mal, dass wir Mandanten aus dem Flieger oder aus dem Heimatland zurückholen lassen mussten, weil die Behörde bis zum Schluss an der Abschiebung festgehalten hat.

Einen Nachweis dafür, dass Herr Lama nach dem 25. Februar 2011 bei der Ausländerbehörde war, habe ich nicht. Er hatte mich allerdings am 25. Februar 2011 angerufen und gesagt, dass man ihm keine Erlaubnis für den am 28. Februar 2011 geplanten Besuch bei seinem Kind gegeben habe. Das Gespräch bei der Behörde hatte ihn deutlich aufgewühlt. Er erzählte mir, dass er den Sachbearbeiter angefleht und sehr viel geweint habe. Man habe ihm gesagt, dass er in jedem Fall abgeschoben werde. Die Besuchserlaubnis solle er sich am 28. Februar 2011 abholen.“

Die Mutter des Kindes von Herrn Lama, Frau Nadine Tannenberg, nahm am 15. April 2011 schriftlich zur Antwort der Landesregierung wie folgt Stellung:

„Ich nehme wie folgt zu der Antwort der Landesregierung Stellung:

‚Es hat nach der Antragstellung beim VG BS am 25. Februar 2011 bis zu dem tragischen Ereignis am Nachmittag des 1. März 2011 keinen persönlichen oder fernmündlichen Kontakt zwischen dem Ausländer und einem Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Landkreises Gifhorn gegeben.

Ausweislich einer dem VG BS und der Ausländerbehörde übersandten Telefonnotiz der Anwaltskanzlei hat Herr Lama am Morgen des 1. März 2011, wenige Stunden vor seinem Tod, in der Kanzlei nachgefragt ‚wie es mit seiner Abschiebung aussieht?‘ Es ist nicht bekannt, welche Auskunft die Anwaltskanzlei dazu gegeben hat.‘

Shambu Lama ist am 28. Februar 2011 nach Bad Harzburg gekommen, um seinen Sohn Joshua zu besuchen. Er berichtete mir und meinem Mann, dass es bei der Ausländerbehörde Gifhorn zunächst Schwierigkeiten gegeben hatte, eine Besuchserlaubnis für seinen Sohn zu bekommen. Er sei jedoch am Morgen des 28. Februar 2011 erneut bei der ABH GF gewesen, um eine Besuchserlaubnis für den Besuch bei seinem Sohn zu bekommen. Diese habe er dann bekommen. Herr Lama hat diese Besuchserlaubnis meinem Mann und mir an diesem Tage bei diesem Treffen gezeigt und hat erzählt, dass er darum ‚betteln‘ musste, geweint hat und diese nicht sofort bekommen hat, da von meiner Seite keine Sorgerechtserklärung vorgelegen hat. Shambu Lama war darüber sehr verzweifelt.

Es ist also falsch, dass es keinen persönlichen Kontakt zwischen der ABH GF und Herrn Lama zwischen dem 25. Februar 2011 und dem 1. März 2011 gegeben habe.

Herr Ring, Mitarbeiter der ABH GF hat mir des Weiteren in einem Telefonat vom 14. März 2011 bestätigt, dass am 1. März 2011 ein weiterer Kontakt stattgefunden habe. Auf weiteres Nachfragen von mir, was an diesem Tage vorgefallen sei, dementierte Herr Ring diese Aussage und sagte, dass Herr Lama am 28. Februar 2011 das letzte Mal bei ihm gewesen sei, um besagte Besuchserlaubnis zu bekommen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Position vertritt die Landesregierung zu den jeweiligen Aussagen der Anwältin und Frau Nadine Tannenberg in Bezug auf die Antworten der Landesregierung, die einige Widersprüche in der ersten Stellungnahme des Innenministeriums vom 3. März 2011 zu der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage offenbaren?
2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?
3. Sieht die Landesregierung die Ausländerbehörden nicht in der Pflicht, dann, wenn - wie in dem Fall von Herrn Lama - eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt und ein tatsächlicher Umgang mit dem Kind besteht - wie von der Mutter des Kindes bestätigt - regelmäßig zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse bestehen, und aufenthaltsbeendende Maßnahmen von daher regelmäßig auszusetzen, und zwar insbesondere dann, wenn das zuständige Verwaltungsgericht bittet, eine ausstehende Entscheidung abzuwarten und dies den Betroffenen auch frühzeitig mitzuteilen ist?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.05.2011 - II/721 - 975)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 42.10 - 12231/ 3 -

Hannover, den 01.07.2011

Die Erklärungen der Rechtsanwältin Frau Daniela Öndül und der Frau Nadine Tannenberg, wie sie in den Vorbemerkungen der Anfrage wiedergegeben sind, widerlegen nicht die Darstellung der Landesregierung vom 14. April 2011 in der Antwort auf die Mündliche Anfrage zu der geplanten Aufenthaltsbeendigung des nepalesischen Staatsangehörigen Shambu Lama.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Stellung eines Rückübernahmeersuchens an den Herkunftsstaat ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ist Teil des Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung und keine konkrete Maßnahme zur Einleitung der Abschiebung. Nach einer Rückübernahmezusage des Herkunftsstaates hat die Ausländerin oder der Ausländer grundsätzlich noch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Erst wenn für eine Abschiebung auf dem Luftweg die Buchung eines Fluges möglich ist, die dazu erforderlichen organisatorischen Begleitmaßnahmen eingeleitet werden können und ein konkreter Abschiebungstermin der Ausländerbehörde bekanntgegeben werden kann, ist eine Abschiebung eingeleitet. Im vorliegenden Fall wurde die Ausländerbehörde am 24. Februar 2011 vom Landeskriminalamt Niedersachsen von der Flugbuchung für den 3. März 2011 unterrichtet. Zum Zeitpunkt der Nachfrage der Rechtsanwältin bei der Ausländerbehörde am 27. Januar 2011 stand die Abschiebung noch nicht konkret bevor.

Der Bitte der Verwaltungsgerichte in einstweiligen Anordnungsverfahren gemäß § 123 VwGO bis zu einer Entscheidung des Gerichts über einen vorliegenden Eilantrag von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, kommen die niedersächsischen Ausländerbehörden stets nach. In Kenntnis

der Tatsache, dass die niedersächsischen Verwaltungsgerichte über vorliegende Eilanträge regelmäßig sofort und ohne weitere Verzögerungen entscheiden, konnte die Ausländerbehörde davon ausgehen, nachdem ihre Stellungnahme zu dem Eilantrag am 1. März 2011 dem Verwaltungsgericht Braunschweig per Kurier zugeleitet wurde, dass eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung bis zu dem zwei Tage später, am 3. März 2011, festgelegten Abschiebungstermin getroffen wird.

Die Ausländerbehörde hat im Rahmen der ihr obliegenden Prüfung zu eventuell vorliegenden inlandsbezogenen Vollzugshindernissen auch die Tatsache berücksichtigt, dass der Ausländer die Vaterschaft für ein deutsches Kind anerkannt hat. Dazu hat die Ausländerbehörde mit der Kindesmutter am 14. Februar 2011 ein ausführliches Telefongespräch geführt, in dem die Kindesmutter gegenüber der Ausländerbehörde zu erkennen gegeben habe, dass sie nicht explizit an einem Besuchsgang des Kindesvaters mit ihrem Kind interessiert sei. Auch die von der Anwältin benannten zwei Besuche in der vorangegangenen Zeit, am 13. Dezember 2010 und am 21. Januar 2011, belegen nach Auskunft der Ausländerbehörde keine aktiv gelebte Vater-Kind-Beziehung, die einen weiteren Aufenthalt des Ausländers hätte begründen können.

In einem Vermerk des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 3. März 2011 sind die kurzfristig übermittelten verfügbaren Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Sachverhalt des Shambu Lama zusammengetragen worden. Die Informationen waren ausschließlich fernmündlich von den beteiligten Behörden (Landkreis Gifhorn, Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und Landeskriminalamt Niedersachsen) mitgeteilt worden. Dem Ministerium lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine schriftlichen Berichte oder Aktenauszüge vor, mit denen die behauptete Vaterschaftsanerkennung hätte bestätigt werden können.

Die Behauptung der Kindesmutter, dass Herr Lama am Morgen des 28. Februar 2011 die Besuchserlaubnis für seinen Sohn in der Ausländerbehörde des Landkreises Gifhorn erhalten habe, beruht auf einer Aussage, die der Verstorbene ihr und ihrem Ehemann gegenüber gemacht haben soll. Ausweislich der vorliegenden Kopie der Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Duldung ist diese am 25. Februar 2011 (Freitag) ausgestellt und am gleichen Tag Herr Lama persönlich von dem zuständigen Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde des Landkreises Gifhorn ausgehändigt worden.

Der Darstellung, dass ein namentlich benannter Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Landkreises Gifhorn noch am 14. März 2011 in einem Telefongespräch mit Frau Tannenbergs bestätigt hätte, dass der Verstorbene noch am 1. März 2011 Kontakt zu dem Mitarbeiter gehabt hätte, diese Erklärung dann dementiert wurde mit der Erklärung, Herr Lama sei am 28. Februar 2011 bei ihm (dem Mitarbeiter des LK Gifhorn) gewesen, um die Besuchserlaubnis zu bekommen, wird vom Landkreis Gifhorn widersprochen und sie sind als unwahr zurückgewiesen. Der Landkreis Gifhorn verweist darauf, dass es den letzten Kontakt zu Herrn Lama am Freitag den 25. Februar 2011 gegeben hat.

Zu 2:

Keine, da es die in der Anfrage angenommenen widersprüchlichen Darstellungen nicht gegeben hat.

Zu 3:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen gibt es keine Veranlassung, in den in der Fragestellung genannten Fällen die niedersächsischen Ausländerbehörden auf die ihnen obliegenden Aufgaben hinzuweisen.

Uwe Schünemann